

Merkblatt zu Grundstückszufahrten

Eine Grundstückszufahrt (auch Bordsteinabsenkung bzw. Gehwegüberfahrt genannt) ist nach § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) eine Sondernutzung und in jedem Fall genehmigungs- und gebührenpflichtig. Hierunter fallen die zur Herstellung oder Veränderung einer Grundstückszufahrt notwendigen Eingriffe in den Verkehrsraum. In den meisten Fällen bedeutet dies eine Bordsteinabsenkung sowie das Herstellen einer Gehwegüberfahrt. Aber auch die Verrohrung und Überbauung eines Straßenseitengrabens zählen hierzu.

Genehmigungspflichtig sind:

- Neuanlagen/Neubauten von Grundstückszufahrten
- Erweiterungen von bestehenden Grundstückszufahrten (z.B. eine Verbreiterung)
- Erneuerung von bestehenden Grundstückszufahrten (z.B. eine Erneuerung der Gehwegoberfläche oder der Austausch von Bordsteinen)
- Rückbau von bestehenden Grundstückszufahrten

Errichten von Grundstückszufahrten ohne Genehmigung des zuständigen Straßenbaulastträgers stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis 1000 € belegt werden (§ 59 Abs. 4 StrWG NRW).

Ablauf zum Erhalt einer Genehmigung:

1. Erster Ortstermin
Sie melden sich telefonisch oder per E-Mail bei den unten stehenden Kontaktpersonen des Bereichs Tiefbau der Stadtverwaltung Iserlohn und vereinbaren den ersten Ortstermin. Beim Ortstermin überprüft der Mitarbeiter der Stadtverwaltung die Durchführbarkeit einer Grundstückszufahrt.
2. Antragstellung
Sie füllen den Antrag, welchen Sie auf der Internetseite der Stadt Iserlohn unter der Rubrik „Grundstückszufahrten“ finden, aus und senden diesen per E-Mail oder per Post an den Mitarbeiter der Stadtverwaltung.
3. Genehmigungsverfahren
Der Antrag wird im Haus geprüft. Ein Mitarbeiter fertigt bei Zustimmung zu Ihrem Antrag eine Genehmigung und sendet Ihnen diese per Post zu. Sofern keine Zustimmung erteilt werden kann, werden Sie kontaktiert.
Die Kosten für eine Genehmigung setzen sich aus Gebühren für die Ortstermine sowie den städtischen PKW und Auslagen zusammen. Die Berechnung erfolgt nach Zeit- und Fahrtaufwand. Auf der Genehmigung finden Sie ein Kassenzeichen, unter welchem Sie die Gebühr binnen der in der Genehmigung gesetzten Frist auf eines der angegebenen Konten überweisen.
4. Angebote einholen
Nach Erhalt der Genehmigung können Sie Angebote von Tiefbauunternehmen einholen. Eine Liste von zugelassenen Firmen finden Sie auf der Internetseite (Rathaus ► Anliegen von A-Z ► Grundstückszufahrten) der Stadtverwaltung. Sollte

die von Ihnen gewählte Firma nicht auf der Liste stehen, ist vor Baubeginn der Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle als Straßenbauunternehmen einzureichen.

5. Vor der Bauausführung ist ein weiterer Ortstermin mit Ihnen, Ihrem gewählten Tiefbauunternehmen sowie einem Mitarbeiter der Stadt Iserlohn zu vereinbaren. Der Termin dient der Abstimmung bezüglich Umfang und Bauweise der Tiefbaumaßnahme.
6. **Beauftragung**
Das Tiefbauunternehmen wird durch Sie beauftragt und meldet die Arbeiten an der Grundstückszufahrt beim Bereich Tiefbau an (Beginnmeldung). Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung stehen, sind vom Antragsteller zu tragen.
7. **Bauüberwachung**
Während der Bauphase kontrolliert ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung die Tiefbauarbeiten vor Ort.
8. **Beendigungsmeldung**
Sobald die Tiefbauarbeiten beendet sind, meldet der Tiefbauunternehmer die Baustelle ab.
9. **Kontrollen**
Die Tiefbauarbeiten unterliegen einem Gewährleistungszeitraum von 5 Jahren ab dem Datum der Baustellenabmeldung. Daher wird die Grundstückszufahrt vor Ablauf der Frist nochmals durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung kontrolliert.

Kontaktpersonen:

Ralf Bohemann
(02371) 217-2727
Ralf.Bohemann@iserlohn.de

Steffen Mehrens
(02371) 217-2737
Steffen.Mehrens@iserlohn.de

Adresse:

Stadt Iserlohn
Bereich Tiefbau
Postfach 2462
58634 Iserlohn